

§ 12 Allgemeine Einstellungs Voraussetzungen

¹In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. mindestens 165 cm groß ist,
3. feuerwehrdiensttauglich ist,
4. die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt sowie
5. das Deutsche Sportabzeichen – Bronze – und das Deutsche Schwimlabzeichen – Bronze – erworben hat oder gleichwertige Leistungen nachweist.

²Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 zulassen. ³Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine Eignungsuntersuchung mindestens nach den Anforderungen des Abschnitts 2.2 der Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der am 1. August 2022 geltenden Fassung (DGUV, Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen, 1. Auflage 2022, Gentner Verlag, Stuttgart) nachzuweisen; die oberste Dienstbehörde kann zusätzliche gesundheitliche Anforderungen festlegen. ⁴Die oberste Dienstbehörde kann zulassen, dass der Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 5 während des Vorbereitungsdienstes erbracht wird. ⁵Für Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern, die keine Verwendung im Einsatzdienst der Feuerwehr finden sollen, kann die oberste Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 3 bis 5 zulassen.